

**D**  
**Schlußbestimmungen**

**§76**

**Richtlinien der Kreditinstitute**

(1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — nachstehend Verordnung genannt — sowie dieser Anordnung sind von den Leitern der Zentralstellen der Kreditinstitute in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik Richtlinien zu erlassen.

(2) In den Richtlinien sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend der Aufgabenteilung der Kreditinstitute
  - rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten
- zu treffen.

(3) Einschränkungen der in dieser Anordnung festgelegten Anforderungen an die Erfassung und Aufbereitung, die aus den im §11 der Verordnung genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.

**§77**

**Übergangsbestimmungen**

Die gemäß § 76 Abs. 2 in die Richtlinien aufzunehmenden Regelungen zur rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationellsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

**§78**

**Inkrafttreten**

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1970 einzuführen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1969

**Der Leiter**  
**der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**  
**Prof. Dr. habil. D o n d a**

**Anordnung**  
**über die Vorbereitung und Durchführung**  
**der Bewertung der Straßen und Brücken**  
**im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden**

**vom 10. Juni 1969**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden (im folgenden örtliche Räte genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für die übergeordneten Organe, die für die im Abs. 1 genannten örtlichen Räte anweisend, anleitend oder kontrollierend tätig sind.

**§ 2**

(1) Zum Stichtag 1. Januar 1970 sind die Straßenverkehrsanlagen im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden zu bewerten.

(2) Der Ermittlung des Bruttowertes und des Verschleißes unterliegen die sich in Rechtsträgerschaft und Verwaltung der örtlichen Räte befindlichen öffentlichen und nicht öffentlichen Straßenverkehrsanlagen, soweit sie noch nicht bewertet sind, unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden, auf dem sich diese Anlagen befinden.

(3) Straßenverkehrsanlagen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind

- Fahrbahnen, soweit diese befestigt sind
- Geh- und Radbahnen sowie Geh- und Radwege, soweit diese befestigt sind
- Lichtsignalanlagen und Schilderbrücken
- Brücken
- Stütz- und Ufermauern
- Tunnel.

(4) Der Ermittlung des Bruttowertes, aber nicht der Ermittlung des Verschleißes, unterliegen die Dämme und Einschnitte der zu bewertenden Straßen, Wege und Plätze.

**§3**

Die speziellen Regelungen, Hinweise und Erläuterungen zur Erfassung, Bewertung und Verschleißermittlung gemäß § 2 werden gesondert veröffentlicht.

**§4**

(1) Die Erfassung, Bewertung und Verschleißermittlung ist von den örtlichen Räten bis zum 31. Dezember 1971 abzuschließen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1969

**Der Leiter**  
**der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**  
**Prof. Dr. habil. D o n d a**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 11,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 698. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31817